

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Vorhaben mit schutzbedürftiger Nutzung innerhalb des Sicherheitsabstands eines Störfallbetriebes

Für folgendes Vorhaben liegt ein Bauantrag bei der Stadt Bielefeld – Bauamt – vor:

Erweiterung der zweigruppigen Kindertagesstätte „Spatzennest“ um eine weitere Gruppe sowie Ausbau des Dachgeschosses für Veranstaltungen der Kirchengemeinde als Begegnungsstätte auf dem Grundstück in 33607 Bielefeld, Kuckucksweg 71 b, Gemarkung Heepen, Flur 4, Flurstück 1069.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/O 6 „Hagemanns Ziegelei“ Teilplan 1 innerhalb des ausgewiesenen Gewerbegebietes. Das Grundstück befindet sich innerhalb des Sicherheitsabstandes zu der Aufstellfläche für Chlor innerhalb des Betriebsbereiches der Sauerstoffwerk Friedrichshafen GmbH. Der Betrieb wurde 2002 genehmigt und unterliegt einer regelmäßigen Kontrolle durch die Bezirksregierung.

Vor der Entscheidung über den Antrag durch die Stadt Bielefeld erfolgt eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (sog. Seveso-III-Richtlinie).

Hierzu können **vom 1. September bis einschließlich 2. Oktober 2017** folgende Unterlagen in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr eingesehen werden:

- Lageplan mit Darstellung des Sicherheitsabstandes
- Erläuterung zum Baugenehmigungsverfahren nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW)
- Gefährdungsbeurteilung des Betreibers der Kindertagesstätte zum Vorhaben

Einwendungen können von Personen, deren Belange berührt sind und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) erfüllen, **bis einschließlich 16. Oktober 2017** in der Bauberatung des Bauamtes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Das Vorhaben kann genehmigt, mit Auflagen genehmigt oder abgelehnt werden. Die Entscheidung erfolgt durch Erlass eines schriftlichen Bescheides.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung betrifft ausschließlich die Erweiterung der Kindertagesstätte innerhalb des gutachterlich festgestellten Sicherheitsabstandes. Der 2002 genehmigte Betrieb der Sauerstoffwerk Friedrichshafen GmbH ist nicht Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Bielefeld, den 21.10.2017



Clausen
Oberbürgermeister